

3 Ws 473/24

3 Ws 476/24

3 Ws 477/24

3 Ws 478/24

3 Ws 479/24

5/10 NBs – 6120 Js

248387/20 (94/23)

LG Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

1) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger: Rechtsanwalt Markus Künzel, Frankfurt am
Main,

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Johannes Murmann,
Wiesbaden,

3) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Milan Martin, Frankfurt am Main,

4) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger: Rechtsanwalt Jonas Ganz, Frankfurt am Main,

5) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Jannik Rienhoff, Marburg,

wegen

Nötigung u.a.,

hier:

Rücknahme der Genehmigung als Rechtsbestände der Angeklagten

Beteiligte:

[REDACTED]

[REDACTED]

als vormaliger Rechtsbeistand für

[REDACTED] (Angeklagter zu 3),

[REDACTED]

[REDACTED]

als vormaliger Rechtsbeistand für

[REDACTED] (Angeklagte zu 5),

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
am 3. Dezember 2024 **b e s c h l o s s e n**:

Die Beschwerden des Beteiligten [REDACTED] und [REDACTED] gegen den Beschluss des
Landgerichts Frankfurt am Main - 5. kleine Strafkammer vom 15. Juli 2024
werden als unzulässig verworfen.

Die weiteren Beschwerden der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] werden
als unbegründet verworfen.

Die Beteiligten [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und
[REDACTED] haben die Kosten ihres jeweiligen Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.

Gegen die Angeklagten fand erstinstanzlich vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
beginnend am 3. Februar 2024, eine mehrtägige Hauptverhandlung statt. Auf Antrag
der Angeklagten wurde in der Hauptverhandlung am 3. Februar 2024 durch das
Amtsgericht jeweils ein Rechtsbeistand nach § 138 Abs. 2 StPO genehmigt. Hierbei
handelte es sich unter anderem um den Beteiligten [REDACTED] für den Angeklagten
[REDACTED] und die Beteiligte [REDACTED] für die Angeklagte [REDACTED]. Gegen das am 1. März
2023 ergangene Urteil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Das Verfahren ist
nunmehr beim Landgericht Frankfurt am Main – 5. kleine Strafkammer- anhängig.
Ein Hauptverhandlungstermin ist noch nicht bestimmt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. Juli 2024 wurde durch das Landgericht
Frankfurt am Main die Genehmigung als Rechtsbeistände der Angeklagten
zurückgenommen. Hiergegen richten sich die Beschwerden der Beteiligten [REDACTED]
und [REDACTED] sowie der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Mit Beschluss vom

11. Oktober 2024 hat das Landgericht Frankfurt am Main den Beschwerden nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerden der Beteiligten [REDACTED] und [REDACTED] sind bereits unzulässig, die Beschwerden der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sind zulässig, aber unbegründet.

1)

Die in eigenem Namen eingelegten Beschwerden der Beteiligten [REDACTED] und [REDACTED] sind unzulässig, weil die Beteiligten durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert sind. Der Senat hält diesbezüglich an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Januar 2014, 3 Ws 56/17, NStZ-RR, 2014, 250). Im Bereich der Pflichtverteidigung ist anerkannt, dass der Rechtsanwalt gegen die Ablehnung seiner Beiordnung mangels Beschwer kein eigenes Beschwerderecht hat (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage, § 142 Rn. 63 m.w.N.). Für die Versagung der Genehmigung der Zulassung anderer Personen nach § 138 Abs. 2 StPO kann angesichts vergleichbarer Interessenlage nichts anderes gelten. § 138 Abs. 2 StPO dient nicht dazu, Personen, die die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ein zusätzliches Betätigungsfeld als Verteidiger zu verschaffen und weitergehende Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen. Durch die Vorschrift soll vielmehr ausschließlich im Interesse des Beschuldigten bestimmten Personen, die über eine für seine Verteidigung vorteilhafte besondere Sachkunde verfügen, und sein besonderes Vertrauen genießen, eine Mitwirkung am Strafverfahren ermöglicht werden (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1987, 424). Ein schützenswertes Interesse des gewählten Dritten, an dem Strafverfahren mitzuwirken, besteht demgegenüber im Allgemeinen nicht. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens reicht es aus, dass der Beschuldigte gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO selbst beschwerdeberechtigt ist. Soweit in Rechtsprechung und Literatur ein eigenes Beschwerderecht des Dritten bejaht oder vorausgesetzt wird (OLG Celle, Beschluss vom 13. August 2012 – 2 Ws 195/12 – juris; OLG Hamm

BeckRS 2010, 06465; OLG Koblenz NSTZ-RR 2008, 179; BayObLG NJW 1953, 755 und NJW 1954, 1212) blieb die Frage des Vorliegens einer eigenen Beschwer des Dritten unerörtert. Diese ist jedoch Zulässigkeitsvoraussetzung jeden Rechtsmittels (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage, Vor § 296 Rn. 8 m.N.).

An einer solchen Beschwer fehlt es hier. Die Beteiligten und Beschwerdeführer [REDACTED] und [REDACTED] hatten keinen Anspruch auf ihre Beiordnung. Durch die Versagung der Genehmigung wurde ihnen keine durch Gesetz begründete Rechtsposition genommen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – wie vorliegend – die bereits erteilte Genehmigung zurückgenommen wird.

Auch sind im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich noch vorgetragen worden, dass hier ausnahmsweise die Beteiligten in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition (z.B. Art. 12 Abs. 1 GG) beeinträchtigt sein könnten.

2)

Die Beschwerden der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sind nach § 304 Abs. 1 StPO zulässig, aber unbegründet.

Der Zulässigkeit der Beschwerde steht § 305 StPO nicht entgegen. Danach unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Um eine solche Entscheidung handelt es sich hier nicht. Die Entscheidung über die Zulassung als Verteidiger steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem zu erlassenden Urteil und dient auch nicht lediglich dessen Vorbereitung (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage, § 138 Rn 23 m.w.N.).

Nach § 138 Abs. 2 StPO können im Falle der notwendigen Verteidigung andere als die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger als Wahlverteidiger zugelassen werden. Ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist, entscheidet das mit der Sache befasste Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Beschwerdegericht kann diese Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüft werden (OLG Hamm BeckRS 2010, 06465; OLG Düsseldorf NSTZ 1988, 91 (92); OLG Hamm NSTZ 2007, 238 (239), BeckOK StPO/Wessing StPO § 138 Rn. 21, 22).

Eine Rücknahme der Genehmigung ist dabei zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war (BayObLGSt 1953, 15) oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Zuständig ist das Gericht, das in diesem Zeitpunkt für die Erteilung der Genehmigung zuständig war (Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage, § 138 Rn. 17 m.w.N.).

Nach diesem Maßstab ist die Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden. Auch das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Nichtgewähr des rechtlichen Gehörs vor der landgerichtlichen Entscheidung konnte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nachgeholt werden.

Dass Landgericht hat zutreffend erkannt, dass zu keinem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO vorgelegen haben und deshalb die amtsgerichtlichen Beschlüsse aufzuheben waren. § 138 Abs. 2 StPO setzt zumindest ein Mindestmaß an juristischer Qualifikation oder Sachkunde voraus. Ein bloßes Selbststudium reicht auch in einfach gelagerten Fällen nicht aus, selbst wenn die Person über Verteidigungserfahrung verfügt. (MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 19). Zur juristischen Qualifikation verhalten sich die nahezu wortgleichen Anträge der Angeklagten auf Genehmigung eines Rechtsbestandes nicht, genauso wenig wie zur Sachkunde der benannten Personen. Allein das mögliche Vertrauen, das dem Rechtsbeistand von Seiten der Angeklagten entgegengebracht wird, ersetzt nicht die unzureichende juristische Qualifikation und Sachkunde.

Das Landgericht hat die zutreffenden Ermessenserwägungen, wenn auch mit knapper Formulierung, angestellt, so dass die Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Dr. Wamser
Vors. Richter
am OLG

Kleinmaier
Richterin
am OLG

Livesey-Wardle
Richterin
am AG

